

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Fahrgerüstvermietung

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma DAS HÖHENWERK GmbH (nachfolgend Vermieter) und deren Vertragspartnern (nachfolgend Mieter).

Abweichenden und/oder entgegenstehenden Bedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern sie nicht durch den Vermieter schriftlich anerkannt werden.

1.2 Individuell mit dem Mieter getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder einer Bestätigung des Vermieters in Schrift- oder Textform.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich. Die darauf folgende mündliche oder schriftliche Bestellung durch den Mieter stellt ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages dar. An dieses Angebot ist der Mieter 8 Tage gebunden. Der Vermieter kann das Angebot durch schriftliche Auftragsbestätigung/Mietvertrag oder durch Übergabe der Mietsache an den Mieter annehmen.

2.2 Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen der Mietdauer und/oder des Umfangs der Leistung des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter oder werden durch Annahme der Mehrlieferung (Mehrleistung) durch den Mieter entgeltlicher Vertragsbestandteil.

### 3. Mietzins und Zahlungen

3.1 Es gelten die angebotenen Preise zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer; sie verstehen sich als Wochenpreise. Abgerechnet wird je angefangener Woche. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und für den Fall, dass ein solcher nicht vereinbart ist, mit der Abholung oder Anlieferung der Mietsache und endet mit dem Tag der vereinbarten Rückstellung der Mietsache. Neben der Miete können zusätzliche Kosten, insbesondere für Wartung, Transport, Be- und Entladung sowie Reinigung berechnet werden.

3.2 Mit Übernahme des Mietgegenstandes tritt der Mieter in Höhe des vereinbarten Mietzinses seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter zur Sicherheit ab. Der Vermieter stimmt der Abtretung zu.

3.3 Der Mieter ist nicht berechtigt wegen Gewährleistungs- und/oder sonstiger Ansprüche gegen den Vermieter Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Ebenso verzichtet der Mieter grundsätzlich auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an dem Mietgegenstand.

### 4. Fälligkeit, Zahlung, Verzug

4.1 Zahlungen sind umgehend nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Vermieter ist berechtigt, Abschläge und/oder Vorauszahlungen zu fordern.

4.2 Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, ist seine Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 288 BGB zu verzinsen, sowie alle Mahn- und Inkassospesen bzw. Anwaltskosten zu ersetzen. Die Geltendmachung weiteren Schadens aus Gründen des Verzuges bleibt dem Vermieter vorbehalten.

4.3 Zahlungen des Mieters werden zunächst auf etwaige Auslagen und Kosten verbucht, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins oder die sonstige offen stehende Forderung des Vermieters.

### 5. Rechte und Pflichten des Vermieters

5.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zu überlassen. Vom Vermieter nicht zu vertretende und nicht beeinflussbare Umstände, insbesondere Betriebs- und Werksstörungen, störende Witterungseinflüsse usw. gehen zu Lasten des Mieters und berechtigen den Vermieter Lieferfristen und Mietdauer zu verlängern.

5.2 Der Vermieter übergibt zu Beginn der Mietzeit den Mietgegenstand mit den erforderlichen Unterlagen oder hält ihn zur Abholung durch den Mieter bereit. Der Transport der Mietsache ist ausschließlich Sache des Mieters. Sowohl bei Abholung als auch bei Lieferung durch den Vermieter gehen die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes und die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

5.3 Der Mieter verpflichtet sich, sich bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Personalausweises gegenüber den Angestellten des Vermieters auszuweisen, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Betriebssicherheits-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit in einwandfreiem Zustand und gesäubert zurückzugeben.

5.4 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes in dem Mietvertrag wahrheitsgemäß anzugeben.

5.5 Die zu dem jeweiligen Vertrag gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben etc. sind nur Annäherungsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

### 6. Mängel des Mietgegenstandes

6.1 Ein Mangel des Mietgegenstandes liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder eingeschränkt ist (fehlende Funktionstauglichkeit).

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens bei dessen Aufbau zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort schriftlich zu rügen.

6.3 Verborgene Mängel, Beschädigungen und /oder Funktionsstörungen hat der Mieter unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vermieter anzuzeigen; andernfalls gilt der Mietgegenstand auch in Ansehung eines später erkennbaren Mangels als vertragsgerecht.

6.4 Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Sicherheit und/oder die Funktionsfähigkeit des Mietgegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Der Vermieter trägt die Kosten der Mängelbeseitigung, ist aber auch berechtigt, dem Mieter einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

6.5 Ein Mangel des Mietobjekts berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn der Vermieter von seinem Recht zum Austausch des Mietgegenstandes keinen Gebrauch macht und zwei Reparaturversuche fehlgeschlagen sind.

6.6 Der Vermieter hat nicht für die Verwendbarkeit des dem Mieter vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstandes nach dessen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck einzustehen. Ist der Mietgegenstand nicht für die geplante Verwendung geeignet, so stellt dies keinen Mangel der Mietsache dar.

### 7. Rechte und Pflichten des Mieters

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietgegenstand abzunehmen und den vereinbarten Mietzins zu zahlen.

7.2 Der Mieter ist verpflichtet und sichert zu, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung in jeder Weise sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Mieter, sein Personal, seine Hilfskräfte und/oder andere Personen, die den Mietgegenstand im Auftrag und/oder unter Verantwortung des Mieters bedienen, müssen mit der vom Vermieter ausgehändigten Aufbau- und Verwendungsanleitung und/oder (sonstigen) vermietenseitigen Anleitungen vertraut sein und entsprechend handeln. Der Mieter sichert zu, dass alle Personen, die den Mietgegenstand bedienen, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise usw. verfügen.

7.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jede Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Mietgegenstand nach Beschädigung dem Vermieter vorzulegen. Der Vermieter ist im Falle der Beschädigung des Mietgegenstandes berechtigt, die Reparatur selbst auf Kosten des Mieters oder durch ein ausgewähltes Fachunternehmen durchführen zu lassen.

7.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

7.5 Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter entstehenden Aufwendungen, Steuern (einschließlich Steuern für die Nutzung von öffentlichen Flächen), Strafen, Bußgeldern und sonstiger Kosten wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder Dritte.

7.6 Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme des Mietgegenstandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat etwa erforderliche Genehmigungen und Zulassungen für den Gebrauch der Mietsache auf eigene Kosten rechtzeitig zu erwirken.

7.7 Der Mieter ist nicht berechtigt, Verfügungen oder sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die die Eigentümerstellung oder den Herausgabeanspruch des Vermieters auf den Mietgegenstand in jedweder Hinsicht gefährden.

7.8 Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger behaupteter Ansprüche, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder befugt oder unbefugt den Mietgegenstand in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Zugleich ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

7.9 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.

7.10 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

7.11 Bei der Vermietung des Mietgegenstandes mit Aufbaupersonal des Vermieters darf das Aufbaupersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes und nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Aufbaupersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.

### 8. Rückgabe des Mietgegenstandes

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe des Mietgegenstandes zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unaufgefordert und auf seine Kosten bei dem Vermieter vorzunehmen. Unter Rückgabe verstehen die Parteien die Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter, bzw. einen Angestellten oder zur Annahme des Mietgegenstandes beauftragten Bevollmächtigten des Vermieters in der Weise, dass dieser ausschließliche Verfügungsgewalt über den Mietgegenstand erhält.

Ist der Mietgegenstand für längere Zeit (ohne Enddatum) übergeben worden, so ist der Mieter verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (schriftliche Freimeldung). Bis zur endgültigen Ablieferung bei dem Vermieter oder bis zur Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter hat der Mieter die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten. Auch im Rahmen der Rückgabeverpflichtung gelten die Bestimmungen der § 8 Ziff. 3,5,7 sinngemäß.

**8.2** Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand an den Filialstandort des Vermieters, an dem der Mietgegenstand übernommen worden ist, zurückgegeben wird, oder bei der Übergabe an einem anderen vereinbarten Bestimmungsort, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

**8.3** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Datum und zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in dem er den Mietgegenstand zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Der Mieter muss den Mietgegenstand gereinigt und wie beim Erhalt sortiert und in Kisten usw. verpackt zurückgeben. Zusätzlicher Arbeitsaufwand infolge nicht erfolgter/nicht ausreichender Sortierung oder Reinigung wird dem Mieter durch den Vermieter Rechnung gestellt.

**8.4** Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu überprüfen. Ansonsten bleibt der Mieter noch zwei Werktage für den Mietgegenstand verantwortlich und hat für diese Zeit anteilig Miete zu zahlen.

**8.5** Soweit der Mietgegenstand vom Vermieter an einem anderen Ort als der Vertriebsstätte nach den vertraglichen Bestimmungen übernommen wird, hat der Mieter nach schriftlicher Mitteilung die Abholung täglich zwischen 8.00 und 17.00 Uhr am angegebenen Ort sicherzustellen. Dabei hat der Mieter auch sicherzustellen, dass eine verantwortliche Person bei der Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter anwesend ist. Falls niemand beim Abholen anwesend ist, kann der Vermieter den Mietgegenstand dennoch an sich nehmen. In diesem Fall trägt der Mieter die Beweislast für den Zustand des Mietgegenstandes bei Übernahme durch den Vermieter. Die Mietgegenstände müssen sortiert, gereinigt, geordnet und gestapelt im Erdgeschoss bereitstehen. Falls der Mietgegenstand / die Mietgegenstände nicht transportbereit sind, hat der Mieter eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 150,- zu zahlen.

**8.6** Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an den Vermieter zurück oder hält ihn nicht nach entsprechender Vereinbarung zur Abholung durch den Vermieter bereit, so ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Mietgegenstand abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche aus verbotener Eigenmacht.

**8.7** Der Mietgegenstand wird nach der Rückgabe im Unternehmen des Vermieters oder des Drittvermieters kontrolliert. Die Übernahme durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition oder einen beauftragten Drittvermieter gilt nicht als Kontrolle in diesem Sinne. Will der Mieter bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsschluss angeben, damit ein Termin für die Kontrolle (innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe) vereinbart werden kann. Falls in Abwesenheit des Mieters eine Verschmutzung/Verunreinigung oder falsche Verpackung festgestellt wird, ist die Kontrolle des Vermieters oder des Drittvermieters verbindlich und er ist berechtigt, dem Mieter die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

**8.8** Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstandes festgestellt wird, wird der Mieter in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Erstellung eines (Gegen-) Gutachtens für den Mieter bereitgehalten wird. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter. Falls der Mieter nicht die Möglichkeit eines Gegengutachtens nutzt, erfolgt die Schadensermittlung durch den Vermieter, die für den Mieter verbindlich ist. Im Übrigen richtet sich die Schadensabwicklung nach den Regelungen zu § 11 dieser Geschäftsbedingungen.

## 9. Schaden und Verlust

**9.1** Für Beschädigungen des Mietgegenstandes innerhalb des Mietzeitraumes gilt Ziffer 7.3.

**9.2** Im Falle des Diebstahls/Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und unmittelbar den Vermieter zu unterrichten. Der Mieter hat dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt.

**9.3** Im Falle von Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den Schaden zum Neuwert zu ersetzen. Falls eine Reparatur des beschädigten Mietgegenstandes möglich ist, verpflichtet sich der Mieter zur Erstattung des damit verbundenen Reparaturkostenaufwandes. Das Gleiche gilt für Beschädigung/Diebstahl von Bauteilen und/oder Zubehörteilen des Mietgegenstandes. Darüber hinaus ist der Mieter für alle weiteren den Vermieter dadurch entstandenen Schäden haftbar (wie etwa Sachverständigenkosten und/oder entgangenen Umsatz/Gewinn).

**9.4** Wird ein verlorengangener Mietgegenstand später zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins bis zum Rückgabedatum zu zahlen. In diesem Falle verrechnet der Vermieter den vom Mieter ggf. gezahlten Wiederbeschaffungswert mit dem Mietzins.

**9.5** Besteht zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit hinsichtlich des Zustandes der Mietsache und/oder über die Reparaturzeit und/oder die Kosten, so ist der Vermieter berechtigt, einen Sachverständigen zu beauftragen. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

## 10. Besondere Pflichten bei Schadensfällen oder Pannen

Bei einem Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und Leistung Erster Hilfe - alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere ist/ sind

- a) sofort die Polizei hinzuzuziehen, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter und der Vermieter zu unterrichten;
- b) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Mietgegenstand zu treffen;
- c) die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge zu notieren sowie eine Skizze zu fertigen,
- d) von dem Mieter kein Schuldanerkenntnis abzugeben.

Der Mieter darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist. Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadensfalls ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und deren Versicherer zu unterstützen und sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalls und zur Feststellung der Schadenslage zwischen Vermieter und dem Mieter erforderlich ist.

## 11. Haftung des Mieters

**11.1** Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehende oder durch seinen Betrieb schuldhaft verursachte Schäden oder den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen- und Zubehör). Die Pflicht zur Erstattung von Schäden am Mietgegenstand und/ oder für den Verlust des Mietgegenstandes tritt auch dann ein, wenn der Mieter den Mietgegenstand Dritten überlässt. Der Mieter kann sich nicht auf ein Verschulden Dritter dem Mieter gegenüber berufen. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Mietgegenstandes auf den Neuwert des Mietgegenstandes.

**11.2** Weiter haftet der Mieter für aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden des Vermieters, insbesondere Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehenden Kosten und Mietausfall.

**11.3** Bei der Überlassung eines Mietgegenstandes an Dritte haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und für das Verhalten des Dritten wie für eigenes Verhalten.

**11.4** Der Mieter ist für die Folgen von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist berechtigt, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter zu benennen.

## 12. Haftung des Vermieters

**12.1** Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind sowie für Schäden.

**12.2** Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie nicht für Fälle zwingender Haftung des Vermieters, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. Im letzteren Fall beschränkt sich die Haftung des Vermieters dann aber auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

**12.3** Eine Haftung des Vermieters für den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache ist ausgeschlossen.

## 13. Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich, fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine aus dem Vertragsverhältnis oder dem Gesetz folgenden Pflichten verletzt. Auch im Fall einer solch vorzeitigen Auflösung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, hat der Mieter die auf die restliche vereinbarte Vertragsdauer entfallende Miete zu zahlen. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten.

## 14. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht; Gerichtsstand

**14.1** Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt auch für ein Abstandnehmen von dieser Schriftformabrede selbst.

**14.2** Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

**14.3** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

**14.4** Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.